

Informationen zur Teilnahme an der Präsenzveranstaltung

Maskenpflicht:

Es muss im Innenbereich der Schule medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) getragen werden. Das Abnehmen der Maske ist möglich, wenn ein fester Sitzplatz eingenommen worden ist, an dem der 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann oder eine Platzierung nach Schachbrettmuster stattfindet.

Testpflicht:

Es muss ein negativer tagesaktueller Coronatest vorgewiesen werden (vollständig Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht befreit^[1]). Testungen werden vor Ort einer ortsansässigen Apotheke angeboten^[2].

Parkplätze:

Das kostenfreie Parken im Bereich der Schule ist möglich, einen Lageplan finden Sie unter: Bitte beachten Sie, dass es durch den bis 15:00 Uhr laufenden Schulbetrieb kann zu kurzzeitigen Einschränkungen kommen kann.

Hotels:

Die individuellen An- und Abreisezeiten, z. B. bei vorzeitiger Anreise, stimmen Sie bitte direkt mit dem vom Ihnen gebuchten Hotel ab. Mehrkosten, die für die Nutzung eines Doppelzimmers, z. B. für mitreisende Angehörige entstehen, sind vom Mitglied selbst zu tragen und direkt vor Ort im Hotel zu bezahlen.

Unbedingt mitzubringen sind:

Nachweis für Geimpfte und Genesene
negativer tagesaktueller Coronatest (sofern keine Testung vor Ort erfolgt)
Ausweis mit Lichtbild
Ausgefüllte Reisekostenabrechnung

Mit Blick auf die gestiegenen Infektionszahlen bitten wir Sie, unabhängig davon, ob geimpft oder genesen, vor Reisebeginn einen Selbsttest durchzuführen.

^[1] *Vollständig geimpfte Personen, deren letzte erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt, und genesene Personen, deren vorherige Coronainfektion mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht befreit. Gleiches gilt auch für genesene Personen, die bereits eine Impfdosis verabreicht bekommen haben. Bitte bringen Sie dazu Ihren Impfausweis oder -nachweis und Ihren Personalausweis mit. Geimpfte Personen mit corona-typischen Symptomen sind nicht von der Testpflicht befreit.*

^[2] *Die Durchführung der Testungen sind durch die Ausstellenden zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen oder Dateien vier Wochen aufzubewahren und nur der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Bescheinigungen sind so zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden, sind die Bescheinigungen unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die die Bescheinigungen ausfüllen, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.*